

103 Die hier vertretene Auffassung macht es den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Drittländern zur Pflicht, den Deutschen aus der DDR Schutz und Hilfe zu gewähren, wo und wann diese es wünschen. Eine andere Frage ist, ob das Drittland gewillt ist, eine derartige Hilfe, etwa durch Erteilung eines Passes der Bundesrepublik Deutschland, zu respektieren. Ist das nicht der Fall, ist es für die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zu halten, alles nur Mögliche zu tun, um das betreffende Drittland zu einer Änderung seiner Haltung zu bewegen. Die mit der Bundesrepublik Deutschland verbündeten oder befreundeten Staaten haben erklärt, daß die Konsularverträge, die sie mit der DDR abgeschlossen haben, nicht die Befugnis der Konsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland berühren, im Rahmen der mit dieser abgeschlossenen Konsularverträge alle Deutschen gern. Art. 116 des Grundgesetzes weiterhin zu betreuen, so das Vereinigte Königreich von Großbritannien in einem Schreiben des britischen Botschafters an den Bundesminister des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland vom 5.5. 1976, aber auch Finnland, Österreich, Frankreich und die USA verhalten sich so.

Diese Haltung auch von der DDR zu verlangen, erscheint zur Zeit aussichtslos. Trotz dem verlangt das Grundgesetz von den Organen der Bundesrepublik Deutschland, auch gegenüber der DDR auf diesem Verlangen zu bestehen.

Rechtsdogmatisch bestehen gegen den Lösungsvorschlag von Gottfried Zieger keine Bedenken. Die Staatsangehörigkeit ist ein notwendiges Attribut der Staatlichkeit. Sie wird nicht erst durch ein Gesetz erworben. Jedes Staatsangehörigkeitsrecht gestaltet sie nur näher aus und regelt Erwerb und Verlust. Für diese können Regelungen nach verschiedenen Prinzipien geschaffen werden. Von dieser Erkenntnis her wird der Zugang zur Vorstellung geschaffen, daß eine einheitliche Staatsangehörigkeit auch unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Allerdings müßten gewisse Elemente der Einheitlichkeit erhalten bleiben. So dürften unterschiedliche Regelungen für die Erwerbstatbestände - etwa das *ius sanguinis* in der einen Ausgestaltung, das *ius soli* in der anderen - die Einheitlichkeit zerstören. Das ist jedoch im Verhältnis zwischen Bundesrepublik und DDR nicht der Fall, weil beide Teile sich zum *ius sanguinis* bekennen. Unterschiedliche Tatbestände in den Verlustgründen können mit Hilfe des *ordre public* ausgeglichen werden, dürfen daher außer acht gelassen werden. Die behauptete besondere Qualität der Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerschaft) der einen Ordnung ist für die andere Ordnung irrelevant, da es nur auf die Zugehörigkeit zum Staat und sonst auf nichts ankommt.